

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Juni 1874.

1. Abänderung der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Auch der Senat ist mit der in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. April d. J. befürworteten Wiederaufnahme der Verhandlungen über die in Folge der Reichsgesetze nothwendig erscheinenden Abänderungen unserer Verfassung einverstanden. Unter Bezugnahme auf den § 67 a der Verfassung beantragt er daher nunmehr die von der in Betreff dieses Gegenstandes früher niedergesetzten Deputation in deren Bericht vom 7. Mai 1873 vorgeschlagenen, so wie die aus dem erwähnten Grunde etwa noch außerdem erforderlich erscheinenden Abänderungen der Verfassung und ersucht die Bürgerschaft, mit ihm dahin sich einverstanden zu erklären, daß diesem Antrage Folge zu geben sei, welchenfalls er zugleich im Voraus seinerseits genehmigt, daß die erwähnte Deputation mit der Erstattung des zufolge § 67 b der Verfassung erforderlichen gutachtlichen Berichtes beauftragt werde.

Da ferner die Bürgerschaft zufolge ihres Beschlusses vom 8. April d. J. für erforderlich erachtet hat, daß die Deutung, welche nach Ansicht des Senats zufolge seines Antrags vom 13. Juni v. J. dem § 73 der Verfassung zu geben ist, durch eine veränderte Fassung desselben in dem durch § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege gesetzlich festgestellt werde, so erscheint es zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen zweckmäßig, daß gleichzeitig auch dieselbe Deputation mit dem erforderlichen gutachtlichen Bericht beauftragt werde. Der Senat fügt daher dem vorstehenden auf eine Verfassungsänderung gerichteten Antrage den fernerhin hinzu, daß durch eine veränderte Fassung des § 73 der Verfassung den deutschen Rechtsgelehrten, welche zufolge des § 73 der Verfassung vor ihrem Eintritt in den Bremischen Staatsverband in das Richtercollegium wählbar waren, diese Eigenschaft auch nach deren Eintritt in den Bremischen Staatsverband erhalten, und daß ferner denjenigen deutschen Rechtsgelehrten, welche in einem andern deutschen Staat die Befähigung daselbst ein ordentliches Richteramt zu bekleiden erworben haben und hiernach drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrte in praktischer Wirksamkeit gewesen sind, die Wählbarkeit verliehen werde. Der Senat ersucht die Bürgerschaft unter Beachtung der Vorschrift des § 67 a der Verfassung mit dem Senat dahin sich einverstanden zu erklären, daß diesem Antrag Folge zu geben und daß die erwähnte wegen Abänderung der Verfassung in Folge der Reichsgesetze früher niedergesetzte Deputation mit der zufolge § 67 b der Verfassung erforderlichen Berichterstattung über diesen Antrag zu beauftragen sei.

In Rücksicht auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 30. v. M. erklärt der Senat ferner damit sich einverstanden, daß die in seinem Antrage vom 11. Juni v. J. in Vorschlag gebrachten Beträge von *M.* 1500.— bezw. *M.* 750.— nur hinsichtlich derjenigen Wahlen, welche in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, im Laufe dieses und des nächsten Jahres noch vorzunehmen sind, die in Frage stehende Wahlberechtigung in den Wahlklassen IV, V und VI bedingen sollen. Hinsichtlich der definitiven Abänderung des § 3 des Gesetzes, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, liegt ein Einverständnis des Senats und der Bürgerschaft vor. Der Senat beantragt hiernach die beschlossenen Gesetzesabänderungen in folgender Form zu publiciren.

I.

Gesetz, betreffend provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen von Mitgliedern der Bürgerschaft.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft, was folgt:
Auf diejenigen Wahlen der vierten, fünften und sechsten Wahlklasse, welche in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft

betreffend, in diesem und dem nächsten Jahre vorzunehmen sind, findet an Stelle des § 4 fünfter Absatz des Gesetzes, die Bürgererschaft betreffend, die folgende Bestimmung Anwendung:

Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Von ihnen werden 30 Vertreter gewählt und zwar

- a. von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschoßes ein Einkommen von über *M* 1500 verschafft haben.. 10 Vertreter
 - b. von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschoßes für ein Einkommen, welches *M* 750 oder darüber beträgt und *M* 1500 nicht übersteigt, den Schoß entrichtet haben..... 10 Vertreter
 - c. von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschoßes keinen Schoß entrichtet haben..... 10 Vertreter
- 30 Vertreter.

Beschlossen Bremen u. s. w.

II.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft, was folgt:

Der § 3 des Gesetzes vom 21. November 1870, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche die zur Wahl in die Bürgerchaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens drei Hektare Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen Feldmarken im Bremischen Freistaate selbst bewirthschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahlberechtigt und wählbar.

Beschlossen Bremen u. s. w.

2. Verbreiterung der Gutfilterstraße.

Die Baudeputation legt mit dem beifolgenden Berichte einen Vertrag vor, welcher mit *M. Th. Hoffmann Bwe.* abgeschlossen ist, um die beabsichtigte Regulirung der Gutfilterstraße im Wege gütlicher Verständigung zur Ausführung zu bringen. Der Senat erachtet indeß die Opfer, welche für den gedachten Zweck vom Staate zu bringen sein würden, für unverhältnißmäßig groß und kann sich daher nicht veranlaßt finden, dem Vertrage seine Genehmigung zu ertheilen; er sieht deshalb auch bewandten Umständen nach von der Verlängerung der Expropriationsfrist ab.

3. Weserbahnhof.

Der Senat genehmigt auch seinerseits die revidirte Betriebsordnung für den Weserbahnhof mit der von der Bürgerchaft beantragten Abänderung, daß die Gewichtseinheit für den Gebührentarif auf 100 Kilogramm bestimmt wird.

Anlage
mit
Unteranlage

Er hält es dagegen zur Zeit nicht für geboten, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einer Berichterstattung über Einführung von Accordarbeiten und Herstellung feststehender Dampfsträhne am Weserbahnhof, sowie über die in dem Bericht einer Commission der Bürgerschaft unter 2a und b gestellten Anträge zu beauftragen, indem er voraussetzt, daß die Deputation nicht unterlassen wird auf Vervollkommenung der Betriebseinrichtungen bedacht zu bleiben und bei herantretendem Bedürfniß wegen Erweiterung der Verkehrsanlagen geeignete Vorschläge zu machen.

4. Zuschuß zum Bremerhavener Schulwesen.

Der Gemeinderath zu Bremerhaven hat dem Senate vorgestellt, der Zuschuß, welchen die Gemeinde zur befriedigenden Unterhaltung des dortigen Schulwesens zu leisten habe, sei in den letzten Jahren so bedeutend angewachsen, daß, da eine weitere Erhöhung des Schulgeldes oder der Gemeindesteuern unstatthaft erscheinen müsse, er sich zu der Bitte genöthigt sehe,

die Uebnahme dieses Schulwesens auf die Staatskasse oder die Erhöhung des Staatszuschusses auf *M* 50,000 herbeizuführen.

Derselbe bemerkt in seiner Eingabe, daß, während die Gemeindebeiträge in den Jahren 1867 bis 1872 etwa 6 bis 8000 *ss* Gold betragen, dieselben 1873 auf 51—52,000 *M* gestiegen und für 1874 sogar zu 53—54,000 *M* veranschlagt seien; — daß, nachdem die Grund- und Erbesteuer auf 2 pr. Mille und die Miethsteuer auf 8 Procent hinaufgeschraubt, auch außerdem eine Armensteuer eingeführt worden sei, ohne Gefahr für das städtische Gemeinwesen eine weitere Steigerung dieser drückenden Besteuerung nicht füglich geschehen könne und er daher glaube, die Stadtgemeinde Bremerhaven habe nunmehr vollen Anspruch auf die Unterstützung des Staats in demselben Verhältnisse, in welchem eine solche dem stadtbremischen Schulwesen zu Theil werde.

Indem der Senat der Bürgerschaft den vorstehenden Antrag mittheilt, findet er sich unter Bezugnahme auf seine in Anlaß eines ähnlichen Gesuches im Jahre 1873 (Verhdl. S. 8) abgegebene Erklärung zunächst veranlaßt, diese letztere stets wiederkehrende, befremdliche Behauptung des Bremerhavener Gemeinderathes als durchaus unrichtig zurückzuweisen; derselbe sollte wissen, daß die Stadt Bremen die Unkosten ihres Schulwesens aus ihren eigenen Gemeindemitteln bestreitet, indem der Betrag ihrer Einkünfte und Communalabgaben (welche letztere für den Kopf fast das Doppelte von dem betragen, was ein Bremerhavener zu zahlen hat) in die Staatskasse fließt, wogegen diese nach § 91 der Verfassung alle stadtbremischen Gemeindebedürfnisse zu bestreiten hat und schwerlich dabei eine Benachtheiligung erleidet.

In der Sache kann der Senat jedoch anerkennen, daß seither die Gemeinde Bremerhaven ihr Schulwesen sorgfältig und erfolgreich gepflegt hat, so daß zur Zeit es sich nicht empfiehlt, ihr die Sorge für dasselbe zu nehmen, und dies um so weniger als der Gemeinderath in seiner Eingabe sein schmerzliches Bedauern darüber äußert, die Losagung von den dort bisher mit Liebe gepflegten Schulanstalten anbieten zu müssen; — ferner, daß die dortige Besteuerungsweise bei dem raschen Steigen der Anforderungen an die Steuerkraft eines jungen Gemeinwesens drückend empfunden werden und somit der Gemeindebehörde es bedenklich erscheinen mag, diese directe Besteuerung zur Zeit noch weiter zu steigern, — sowie, daß höhere, über das particulare Interesse hinausgehende Rücksichten es rechtfertigen können, zum Zwecke der Erhaltung einer solchen Bildungsanstalt, wie es eine Realschule für Bremerhaven und dessen Umgegend ist, eine staatliche Beihilfe zu leisten.

Der Senat ist daher geneigt, das Gesuch des Gemeinderaths dahin zu befürworten, daß gleichwie für die Bremerhavener Volksschule ein Jahreszuschuß von *M* 15,000 noch für 1874 und 1875 bewilligt worden ist und zu leisten sein wird, auch für denselben Zeitraum ein Zuschuß von *M* 20,000 im Ganzen (um eine Nachbewilligung zum diesjährigen Budget zu vermeiden, im Jahre 1875 zahlbar) zum Besten der dortigen Realschule gewährt werden möge, und giebt der Bürgerschaft anheim, sich damit einverstanden zu erklären.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Juni 1874.

**Bericht der Baudeputation, die Regulirung des Immobiliens an der
Hutfilterstraße No. 23a betreffend.**

(Eingereicht am 9. Juni 1874).

Nach langwierigen Verhandlungen, unmittelbar vor Ablauf der gesetzlichen Expropriationsfrist, ist eine vorläufige Verständigung der Baudeputation mit der Eigenthümerin des Immobiliens an der Hutfilterstraße No. 23a **Marx Theodor Hoffmann Witwe**, gebornen **Otto**, Inhalts des in der Anlage 1 überreichten Vertrages zu Stande gekommen und sind demgemäß die Opfer zu übersehen, welche die Durchführung der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Regulirung der Hutfilterstraße kosten würde. Dem Vertrage zufolge tritt Frau Wittwe Hoffmann die unter Expropriation gestellte blau schraffierte Parzele a, b, c, d an der Hutfilterstraße No. 23a von circa 11,63 $\square^m$ = 138,88 $\square$ Fuß Flächeninhalt, an den Bremischen Staat ab, und erhält dagegen von diesem zur Entschädigung die im Situationsriß grün colorirten Parzellen e, f, g, h, das ehemalige Spritzenhaus an der Mollenstraße von circa 16,745 $\square^m$ = 200 $\square$ Fuß Flächeninhalt, und das Hinterhaus i, k, l, m, n, welches bisher zum ehemals Weber'schen, bekanntlich vom Staat käuflich erworbenen Immobile an der Hutfilterstraße Nr. 24b gehörte von circa 70,079 $\square^m$ = 837 $\square$ Fuß Flächeninhalt; ferner eine bei der Lassung bar auszuzahlende Vergütung von $\mathcal{M}$ 17,000; eine Lichtgerechtigkeit an dem im Situationsriß gelb colorirten Hofplatz n, o, r, s und während der Zeit des Umbaues ihres Hauses an der Hutfilterstraße Nr. 23a die unentgeltliche Benutzung des ehemals Weber'schen Immobiliens an der Hutfilterstraße Nr. 24b. Um die Größe dieser Entschädigung zu motiviren, ist anzuführen, daß das jetzige Wohnhaus der Frau Hoffmann, von welchem der an der Straße belegene vordere Theil abgeschnitten wird, vollständig umgebaut werden muß, und sind die dadurch verursachten Baukosten nach dem specificirten von dem Oberbaurath Schröder revidirten Kostenanschlage der Baubeamten vom 28. September/1. October 1872 zu $\mathcal{R}$ 7000 = ca. $\mathcal{M}$ 23,582 veranschlagt, ohne die zu ca. $\mathcal{R}$ 500 = ca. $\mathcal{M}$ 1660 angelegten Decorationen. Außerdem waren die nachtheiligen Folgen der durch die Expropriation verursachten Geschäftsstörung, welche Frau Hoffmann geltend macht, zu berücksichtigen, wofür $\mathcal{R}$ 1500 = ca. $\mathcal{M}$ 5000 angenommen sind, ferner die zu $\mathcal{R}$ 500 = ca. $\mathcal{M}$ 1660 veranschlagten Kosten der Heizung behufs Austrocknung des Neubaus im Hinblick auf die zarte Beschaffenheit des Hoffmann'schen Geschäftsartikels (Confisseries) und $\mathcal{R}$ 500 = ca. $\mathcal{M}$ 1660 als Ersatz der Kosten des zweimaligen Umzugs, wogegen die der Frau Hoffmann zu erstattende Miethe während des Umbaues durch die Ueberlassung des ehemals Weber'schen Wohnhauses ausgeglichen wird. Diese Vergütung von ca. $\mathcal{M}$ 33 — 34,000 wird laut Vertrag ungefähr zur Hälfte bar geleistet, zur Hälfte durch einen für den Staat keinesweges ungünstigen Verkauf des angrenzenden Areales ausgeglichen, während die außerdem zugestandene Lichtgerechtigkeit im Wesentlichen dem Interesse beider Theile entspricht. So theuer dem Staat die beschlossene Straßenregulirung demnach zu stehen kommt, so erachtet die Baudeputation doch die einzelnen Ansätze, auf welche Frau Hoffmann schließlich ihre Ansprüche ermäßigt hat, für nicht ganz unbillig und beweisen die mehrjährigen Verhandlungen jedenfalls zur Genüge, daß kein günstigeres Resultat weder von der Fortsetzung derselben, auch schwerlich im Wege der Expropriation zu erwarten steht, für welche die gesetzliche Frist am 21. Juni c. ohnehin abläuft. Andererseits werden Senat und Bürgerschaft in Erwägung zu ziehen haben, ob der durch die Regulirung zu erzielende Nutzen die jedenfalls exorbitant großen Opfer rechtfertigt, welche laut Vertrag von dem Staat zu bringen sein würden.

Hiernach stellt die Baudeputation anheim, ob Senat und Bürgerschaft die Ratification des Vertrages aussprechen wollen, und beantragen, für den Fall der Ablehnung auch die Expropriation der Parzele a, b, c, d nicht weiter zu verfolgen.

Die Baudeputation

(gez.) **Hermann Gröning.**

(gez.) **Helmken.**

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 9. Juni 1874.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, durch die Baudeputation, vertreten durch Herrn Senator Dr. Hermann Gröning und Herrn Johann Daniel Helmken, einerseits, und sel. Herrn Max Theodor Hoffmann Frau Wwe., Anna Marie, geb. Otto, andererseits, ist der folgende Vertrag durch den Unterzeichneten abgeschlossen.

1) Frau Wwe. Hoffmann tritt von ihrem an der Gutfilterstraße sub Nr. 23 a belegenen Immobile die auf dem anliegenden Risse mit a, b, c, d bezeichnete, blau schraffierte, ca. 138,88 □-Fuß enthaltende Grundfläche, behufs Verbreiterung der Gutfilterstraße, an den Bremischen Staat ab, und verpflichtet dieselbe sich in Folge dessen zum Abbruch des beregten Wohnhauses und beim Neubau desselben zur Einhaltung der vom Staate festgestellten Baulinie. Die Lieferung der abzutretenden Grundfläche soll baldthunlichst, spätestens am 1. April 1875, geschehen.

2) Der Bremische Staat verpflichtet sich der Frau Wwe. Hoffmann, als Vergütung und Entschädigung

für die abzutretende Grundfläche,

für Abbruch- und Baukosten,

für Geschäftsstörung und für alle sonstigen aus diesem Vertrage, resp. der Expropriation erwachsenden Kosten und Schäden,

zu folgenden Gegenleistungen:

a. Barzahlung von siebenzehntausend Mark bei der Lassung und nach geschehener Lieferung der sub 1 erwähnten Grundfläche;

b. Eigentumsübertragung an dieselbe des hinterm Brill belegenen, auf beil. Risse mit e, f, g, h bezeichneten, grün colorirten ehemaligen Spritzenhauses, sowie des zum Immobile Gutfilterstraße Nr. 24 b gehörigen, auf beil. Risse mit i, k, l, m bezeichneten, ebenfalls grün colorirten Hinterhauses, nebst gemeinschaftlichem Gange, und soll diese Eigentumsübertragung gleichzeitig mit der von Frau Hoffmann an den Bremischen Staat abzutretenden Grundfläche erfolgen. Die Lieferung des Hinterhauses soll am 1. November d. J., diejenige des ehemaligen Spritzenhauses bei der Lassung geschehen;

c. Einräumung des Hauses Gutfilterstraße Nr. 24 b (dessen Hinterhaus an Frau Hoffmann als Eigentum übertragen wird) zur Benutzung für den Zeitraum vom 1. November 1874 bis Ende März 1876;

d. die in der den Hofplatz des Hauses Gutfilterstraße Nr. 24 b begrenzenden Mauer des beregten Hinterhauses befindlichen fünf Fach Fenster sollen Lichtgerechtigkeit haben, und wird zur Sicherung dieser Lichtgerechtigkeit festgestellt, daß die auf dem anliegenden Risse mit n, o, p, q und p, q, r, s bezeichnete, gelb colorirte Grundfläche nicht in solcher Weise bebauet werden darf, daß dadurch eine Schmälerung oder Beeinträchtigung solcher Lichtgerechtigkeit herbeigeführt werde.

Das von der Stagenküche des Hinterhauses nach dem vorbereiteten Hofplatze führende Ablaufrohr wird vor der Lieferung beseitigt, auch verpflichtet sich Frau Hoffmann, das unterste der gedachten Fenster fest machen und mit vier unteren Scheiben von dickem, undurchsichtigem Glase versehen zu lassen, damit eine Communication durch dasselbe mit dem benachbarten Hofplatze möglichst verhindert werde.

Die das Hinterhaus von dem Hause Hutfilterstraße Nr. 24 h trennende Mauer wird gemeinschaftlich, und die in dieser Mauer befindlichen Oeffnungen Seitens Frau Hoffmann zugemauert.

3) Die Kosten dieses Vertrags der vorliegenden Veräußerung und Erwerbung — wobei die sub 2 h beregten Grundstücke zum Werthe von *M* 16,000 anzunehmen — werden von den Contrahenten gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

4) Der gegenwärtige Vertrag wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß derselbe von Senat und Bürgerschaft genehmigt werde.

Genehmigt:

Abgeschlossen Bremen, den 6. Juni 1874,

durch (gez.) **J. C. D. Arndt.**

(gez.) Herrn M. Th. Hoffmann Frau Wwe., Anna Marie, geb. Otto.

Die Baudeputation

(gez.) **Hermann Gröning.**

(gez.) **Helmken.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Juni 1874.

1. Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Hinsichtlich des der Revision dieses Gesetzes zu Grunde zu legenden Systems tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Was die von der Bürgerschaft zur Berathung verstellte Gesetzesvorschrift hinsichtlich des Einkommens aus fremdem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe anlangt, so ist dieselbe bereits im vorigen Jahre (Verhandl. pag. 211, 273 ff.) an die Deputation zur Erwägung verwiesen worden. Es bedarf daher eines erneuten Beschlusses dieserhalb nicht.

2. Schulen der stadtbremischen Kirchengemeinden.

Dem Senate ist vom Scholachate der nachstehende Bericht erstattet:

Im Jahre 1866 wurde zwischen dem Staate und acht stadtbremischen Kirchengemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen, welche bestimmte, daß, sofern die Schulen dieser Gemeinden einer dem Vertrage zum Grunde gelegten Ordnung gemäß eingerichtet und verwaltet würden, der Staat das nach einem jährlich einzureichenden Budget erforderliche Bedürfnis hinsichtlich der Kosten jener Schulen, abgesehen von der den Gemeinden obliegenden Unterhaltung und Feuerversicherung der Schulgebäude, — zu decken habe, falls und soweit jenes Bedürfnis nicht aus dem eingehenden Schulgelde bestritten werden könne. Ferner: daß vom 1. Januar 1876 an der Staat wie jede einzelne Gemeinde zur Kündigung dieses Verhältnisses befugt sei, und daß der Staat, wenn er oder eine Gemeinde davon Gebrauch mache, gegen die Gemeinden, welche nicht kündigen, in der übernommenen Verpflichtung, so lange dieselben billigen Anforderungen in Ansehung ihres Schulwesens genügen, verbleibe — andererseits, falls der Staat nicht, wohl aber eine Gemeinde kündige, der Staat dieser Gemeinde und deren Lehrpersonal gegenüber solcher Verbindlichkeit enthoben sei. Endlich: daß, soweit demnach der Staat verbindlich bleibe, derselbe sich von dieser Verpflichtung nur durch Schadloshaltung der Ge-